



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Sektorengrenzen überwinden – mehr Flexibilität für die Kurzzeitpflege

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Sektorenübergreifende Versorgung“ auf praktikable Lösungen zu drängen, um freie Kapazitäten im Krankenhaus für die Kurzzeitpflege mit Pflegegrad flexibel nutzbar zu machen.

Begründung:

Im Augenblick ist Kurzzeitpflege auf Grundlage zwei verschiedener Rechtsgrundlagen im Krankenhaus möglich. Zum einen wurde durch das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) mit § 39c Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) ein Leistungsanspruch bei fehlender Pflegebedürftigkeit verankert. Die pflegebedingten Aufwendungen sind bis zu einem Gesamtbetrag von 1.612 Euro pro Jahr von der Krankenkasse zu tragen. In Bayern schließen Krankenkassen zur Erbringung von Kurzzeitpflege mit geeigneten Einrichtungen Verträge nach § 72 SGB XI.

Zum anderen besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 ein Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI. Auch hier gilt, dass der Anspruch auf Kurzzeitpflege auf max. acht Wochen im Jahr begrenzt ist. „Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1.612 Euro im Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag nach Satz 2 kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege nach § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB XI auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden“ (§ 42 Abs. 2 SGB XI Kurzzeitpflege).

Wie aus der Unterrichtung der Bundesregierung „Bericht des GKV-Spitzenverbandes zu den Erfahrungen mit der Einführung der Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit“ (BT-Drs. 19/6933) vom 07.01.2019 zu entnehmen ist, wird „Kurzzeitpflege bundesweit in verschiedenen Organisationsformen und Strukturen erbracht: Überwiegend wird Kurzzeitpflege in Form flexibel nutzbarer, sogenannter eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze in stationären Pflegeeinrichtungen angeboten. Die eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze der Pflegeeinrichtung stehen so wahlweise für die Kurzzeitpflege oder vollstationäre Pflege zur Verfügung. Daneben haben sich eigenständige Organisationsformen der Kurzzeitpflege als sogenannte solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und eigenständige Strukturen im Sinne einer solitären Kurzzeitpflege innerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung etabliert“ (Unterrichtung, Satz 4 Punkt 2). Die eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze decken einen enorm wichtigen Bedarf ab. Jedoch ist die Möglichkeit der Nutzung nicht belegter Betten im Krankenhaus für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 nicht im gleichen Maße praktikabel, da die Anforderungen der Verträge der Kassen bei gemischten Einrichtungen einer konkreten räumlichen und personellen Zuordnung bedürfen. Aus Sicht des Landtags sollte auch für Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad auf Grundlage § 42 SGB XI die Nutzung von nicht belegten Krankenhausbetten durch

flexible Rahmenbedingungen zur gelebten Realität werden. Durch die Nutzung freier Kapazitäten im Krankenhaus ist einerseits dem Krankenhausträger, wie auch dem Pflegebedürftigen und seinen Angehörigen geholfen. Darüber hinaus wird die sektorenübergreifende Versorgung von pflegebedürftigen Menschen verbessert und dem unbestrittenen Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen kann wohnortnah, schneller und gezielter entsprochen werden.